Karnevalsgesellschaft Heistern

Satzung

9. Fassung 2019

Präambel

Durch die Mitgliederversammlung wurde am Gründonnerstag 1997 festgestellt, dass der am 8.11.1996 vom Ausschuss zur Überarbeitung der Satzung zur Debatte gestellte Entwurf mit mehr als ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wurde. Aufgrund dieser Feststellung hat der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Geschäftsführer, diese Satzung angefertigt und durch den Vorsitzenden verkündet.

Die Satzung der Karnevalsgesellschaft Heistern, Ka-Ge-Hei e. V., wird wie die vorangegangenen Fassungen, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Die erste Fassung wurde 1977 erstellt, zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Düren. Im Jahr 1990 wurde eine Überarbeitung der ersten Fassung erforderlich, damit der Ka-Ge-Hei e. V. die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Düren zugesprochen werden konnte. Eine 2. Überarbeitung wurde 1996 nötig, da sich die Vereinsstruktur geändert hatte. In diesem Zuge wurden Unstimmigkeiten behoben und Aktualisierungen vorgenommen.

Grund für die Erstellung der 5. Fassung:
§7 Ziffer 11 wurde geändert, da die Mitglieder die generelle Durchführung geheimer Wahlen nicht befürworten, da diese zu aufwendig sind.
§8 Ziffer 14 wurde geändert, damit – entsprechend der aktuellen Situation – auch eine Person zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes ausüben kann.
§8 Ziffer 15 wurde geändert, damit nicht alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein vertreten müssen.

Grund für die Erstellung der 6. Fassung:
§9 Ziffer 1 wurde geändert, damit das Geschäftsjahr analog der Karnevalssession und des Kassenberichts (vom 1.4. bis zum 31.3. des folgenden Jahres verläuft.
§7 Ziffer 1 Die Mitgliederversammlung ist nur noch 1x im April durchzuführen. Auf Antrag kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
§8 Ziffer 8.2 wurde geändert, damit der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt werden kann, da er nicht zwingend in der Prinzengarde sein muss.

Grund für die Erstellung der 7. Fassung:
§ 4 Ziffer 4.2 wurden geändert, die Mitgliederbeiträge sind jeweils zum Ende in 49 KW einzuziehen oder zu zahlen.
§ 2 Ziffer 2.4, § 8 Ziffer 8.1, § 8 Ziffer 8.16 wurden geändert, da es keinen Elferrat, Ehrenrat mehr gibt.
§ 2 Ziffer 2.4, Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Bildung einzelner Gruppierungen zulassen, z. B. Prinzengarde, Senatoren.
§ 8 Ziffer 8.1, g) 1 Abgeordneter der Senatoren
§ 8 Ziffer 8.16 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Mitglieder des Elferrates. Wird ersatzlos gestrichen

Grund für die Erstellung der 8. Fassung:
Da wir steuerpflichtig sind müssen § 1 Ziffer 1.3, 1.4 sowie § 10 geändert werden.
§ 1 Ziffer 1.3 Ergänzung der Förderung des traditionellen Brauchtums
§ 1 Ziffer 1.4, dass der Verein selbstlos tätig ist.
§ 10 Ziffer 10.2 wurde geändert, um das Vereinsvermögen bei einer Auflösung zu regeln
§ 2 Ziffer 2.3 wurde geändert, dass neue Mitglieder auch während des Jahres aufgenommen werden können.
§ 8 Ziffer 8.2 wurde geändert, damit es auch einen stellvertretenden Jugendleiter gibt.

Grund für die Erstellung der 9. Fassung:
§ 1 Ziffer 1.4 Kürzen um den Zusatz, dass Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
§ 3 Ziffer 3.5 Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
§ 7 Ziffer 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie muss vor dem 20.5. stattfinden.
§ 7 Ziffer 7.9 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
§ 8 Ziffer 8.9 Die Tätigkeiten des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Ka-Ge-Hei e.V.

Satzung

§1
Name, Sitz, Zweck und Farben der Gesellschaft

Ziffer 1.1
Die Gesellschaft führt den Namen: Karnevalsgesellschaft Heistern, Ka-Ge-Hei e.V.
Sie wurde 1937 gegründet.
1990 wurde die Gesellschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düren eingetragen.

Ziffer 1.2
Sitz der Gesellschaft ist Langerwehe-Heistern.

Ziffer 1.3Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschl. des Karnevals und die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
a) Förderung und Pflege von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
b) Förderung der Jugend
c) Kontakte zu anderen karnevalistischen Gesellschaften und Organisationen zu pflegen.

Ziffer 1.4
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 1.5
Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ziffer 1.6
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 1.7
Die Farben der Gesellschaft sind rot und weiß.

Ziffer 1.8
Die Gesellschaft ist politisch und religiös neutral.

§2
Mitglieder

Ziffer 2.1
Die Mitgliedschaft in der Ka-Ge-Hei e.V. kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen zu Ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Ziffer 2.2
Die Mitglieder werden unterschieden in:

a) ordentliche Mitglieder
Als ordentliche Mitglieder werden solche bezeichnet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Ehrenmitglieder
Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ziffer 2.3
Anträge zur Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Gesamtvorstand der Ka-Ge-Hei e.V. entscheidet über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit.

Ziffer 2.4
Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Bildung einzelner Gruppierungen zulassen, z. B. Prinzengarde, Senatoren.

§3
Rechte der Mitglieder

Ziffer 3.1
Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu.
Sie können Anträge stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 3.2
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

Ziffer 3.3
Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Ziffer 3.4
Ordentliche und Ehrenmitglieder können für ein Amt in der Gesellschaft kandidieren und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Ziffer 3.5
Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche und Ehrenmitglieder, jedoch sind sie – sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – nicht stimmberechtigt.
Jugendliche Mitglieder können nicht für ein Amt in der Gesellschaft kandidieren.

§4
Pflichten der Mitglieder

Ziffer 4.1
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Ka-Ge-Hei e.V. zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 4.2
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zum Ende in 49 KW einzuziehen oder zu zahlen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5
Austritt, Ausschluß

Ziffer 5.1
Die Mitgliedschaft in der Ka-Ge-Hei e.V. erlischt:

1. durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit der Frist von 3 Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen kann. Verbindlichkeiten gegenüber der Ka-Ge-Hei e.V., insbesondere die Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, bleiben unberührt.
2. durch Ausschluß. Ausschlußgründe sind:
   Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse.
   Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Ka-Ge-Hei e.V. schädigendes Verhalten.
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Ermahnung.
4. durch Tod
5. durch Auflösung der Ka-Ge-Hei e.V.

Ziffer 5.2
Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes.
Der Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreiben schriftlich mitzuteilen.

Ziffer 5.3
Gegen diesen Beschluß besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einschreibens.
Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß.

Ziffer 5.4
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder der Ka-Ge-Hei e.V. sind nicht berechtigt Uniform, Abzeichen, Orden oder andere Uniformteile der Gesellschaft zu tragen.

§6
Organe der Gesellschaft

Ziffer 6.1
Die Organe der Ka-Ge-Hei e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§7
Mitgliederversammlung

Ziffer 7.1
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Ka-Ge-Hei e.V.
Sie ist einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss vor dem 20.5. stattfinden. Auf Antrag kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 7.2
Die Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung muß schriftlich erfolgen.
Für die Aufstellung der Tagesordnung sowie für die fristgerechte Einladung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Ziffer 7.3
Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich einzureichen.

Ziffer 7.4
Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Ziffer 7.5
Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführers
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwartes
3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
4. Entgegennahme des Berichts der Prinzengarde
5. Entgegennahme des Berichts des Jugendleiters
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Entlastung des Gesamtvorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters für die Vorstandswahlen
9. Wahl des Gesamtvorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
    Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Kassenprüfer gewählt.
    Eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.
11. Festlegung des Jahresbeitrages
12. Beschlußfassung über Einsprüche gegen den (vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen) Ausschluß eines Mitgliedes (gemäß § 5, Ziffer 5.2 und 5.3)

Ziffer 7.6
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Ziffer 7.7
Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das unmittelbar nach Versammlungsende vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Ziffer 7.8
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ziffer 7.9
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Ziffer 7.10
Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Ziffer 7.11
Wahlen des Gesamtvorstandes sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Ziffer 7.12
Soll ein Besprechungspunkt zur Abstimmung kommen, und beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied vor Abstimmungsbeginn eine geheime Abstimmung, so ist dem Folge zu leisten.

Ziffer 7.13
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) Es das Interesse der Gesellschaft verlangt und/oder erfordert,
b) mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§8
Der Vorstand

A) <u>Der Gesamtvorstand</u>

Ziffer 8.1
Der Gesamtvorstand der Ka-Ge-Hei e.V. besteht aus:

c) geschäftsführender Vorstand
d) 2. Geschäftsführer
e) 2. Schatzmeister
f) 2. Präsident
g) Beisitzer (Die Zahl wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt)
h) Kommandanten der Prinzengarde
i) 1 Abgeordneter der Senatoren
j) Pressewart
k) Jugendleiter

Ziffer 8.2
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach untenstehendem Rhythmus für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

1. Jahr: geschäftsführender Vorstand (Jahre mit gerader Endziffer)
2. Jahr: 2. Geschäftsführer, 2. Schatzmeister, 2. Präsident, Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter, Beisitzer, Pressewart (Jahre mit ungerader Endziffer)

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in Ihren Gremien gewählt.

Ziffer 8.3
Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Ziffer 8.4
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während einer Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Für die Zwischenzeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom übrigen geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut.

Ziffer 8.5
Dem Gesamtvorstand obliegen die Führung der Gesellschaft sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
Er ist ebenfalls zuständig für die Verwaltung des Vermögens sowie für den Erlaß von Nebenordnungen

Ziffer 8.6
Der Gesamtvorstand hat die Belange der Gesellschaft zu vertreten.
Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Wohle und dem Zwecke der Gesellschaft dienen.

Ziffer 8.7
Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Bildung von Untergruppierungen zulassen.
Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

Ziffer 8.8
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8.9
Die Tätigkeiten des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.
Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Ziffer 8.10
Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Ziffer 8.11
Der Gesamtvorstand kann in dringenden Fällen im Interesse der Gesellschaft Abmachungen treffen und Handlungen vornehmen ohne Befragung der Mitgliederversammlung.
Er ist jedoch verpflichtet, die Mitgliederversammlung hierüber baldmöglichst zu unterrichten.

Ziffer 8.12
Der Gesamtvorstand kann zu jeder Sitzung Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Ziffer 8.13
Alle in einer Sitzung des Gesamtvorstandes angesprochenen Punkte sind zu protokollieren.

B) <u>Der geschäftsführende Vorstand</u>

Ziffer 8.14
Den geschäftsführenden Vorstand (d.h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB) bilden:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
1. Präsident

Ziffer 8.15
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich.
Die Ermächtigung zur Vertretung gegenüber Dritten wird jedoch in der Form eingeschränkt, daß die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes für die Namens der Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte nur mit dem Gesellschaftsvermögen haften.

Ziffer 8.16
Verfügungsberechtigt über alle vom geschäftsführenden Vorstand verwalteten Guthaben sind der Schatzmeister allein oder der 2. Schatzmeister zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Ziffer 8.17
Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Ziffer 8.18
Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahlen durchgeführt wurden.

§9
Das Geschäftsjahr

Ziffer 9.1
Das Geschäftsjahr der Ka-Ge-Hei e.V. beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§10
Schlussbestimmung

Ziffer 10.1
Die Gesellschaft löst sich auf, falls kein vollständiger Gesamtvorstand gebildet werden kann.
Ein Mitglied des bestehenden Gesamtvorstandes ruft dann eine Auflösungsversammlung ein.

Ziffer 10.2
Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Versammlung zu bestellen sind.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langerwehe, mit der Zweckbestimmung zur Förderung des Heimatbrauchtums im Ortsteil Heistern.

Ziffer 10.3
Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Ziffer 10.4
Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen sofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlich angeordnet werden, auch ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.